

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Mitarbeitende ETHZ/UZH/ZHdK/PHZH (AVB MA)

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mit der Zulassung erhalten die Benützungsberechtigten Mitarbeitenden mittels Validierung ein ASVZ Logo auf ihrem Personalausweis. Ein gültiger Personalausweis mit ASVZ Logo berechtigt zum Besuch der Sport Center und zur Teilnahme am Sportprogramm. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu geleiteten Lektion und zum individuellen Training das Kurs- und Lagerangebot zur Verfügung.
3. Der Personalausweis ist beim Zutritt zu den Sport Centern unaufgefordert der Eingangskontrolle vorzuweisen.
4. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.
5. Die ASVZ Teilnahmeberechtigung kann nicht hinterlegt werden und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
6. Endet die Anstellung vor dem Ablauf der ASVZ-Gültigkeit, so erfolgt gegen Abgabe der Mitarbeiterkarte eine Rückerstattung von CHF 70.-, sofern die restliche ASVZ-Laufzeit noch mindestens 4 Monate beträgt (Austritt muss belegt werden).
7. Die oder der ASVZ-Berechtigte verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hygienevorschriften und die Hausordnungen strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausschluss vom ASVZ ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
8. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der oder des ASVZ-Berechtigten.
9. Der ASVZ ist jederzeit berechtigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH, ETHZ und ZFH, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die oder der ASVZ-Berechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ-Laufzeit. Längere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
10. ASVZ-Berechtigte erlauben dem ASVZ, ihre Personalien den ASVZ-Sponsoren für speziell vereinbarte Werbeaktionen zur Verfügung zu stellen (Abschluss einer Datenschutzkonvention muss jeweils vorliegen). Bei Notfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
11. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ Sportprogramm gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des TN können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
12. Die oder der ASVZ-Berechtigte bestätigt mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
13. Die oder der ASVZ-Berechtigte bestätigt mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, dass sie oder er die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.
14. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.